

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 31/2022****vom 4. Februar 2022****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1079]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates <sup>(1)</sup>, berichtigt in ABl. L 270 vom 29.10.2018, S. 37, ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 59, ABl. L 7 vom 11.1.2021, S. 53 und ABl. L 204 vom 10.6.2021, S. 47, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2020/1693 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. November 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich ihres Geltungsbeginns und bestimmter anderer in der genannten Verordnung angegebener Daten <sup>(2)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2018/848 wird die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates <sup>(3)</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (4) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften mit Bestimmungen zu Pflanzengesundheit. Rechtsvorschriften im Bereich Pflanzengesundheit fallen nicht unter das EWR-Abkommen und Pflanzengesundheit betreffende Bestimmungen gelten daher nicht für die EFTA-Staaten.
- (5) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (6) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 54b (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates) folgende Fassung:

„**32018 R 0848:** Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1), berichtigt in ABl. L 270 vom 29.10.2018, S. 37, ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 59, ABl. L 7 vom 11.1.2021, S. 53 und ABl. L 204 vom 10.6.2021, S. 47, geändert durch:

— **32020 R 1693:** Verordnung (EU) 2020/1693 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. November 2020 (ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

- a) In den EFTA-Staaten gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nicht für den Bereich Pflanzengesundheit.

<sup>(1)</sup> ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 381 vom 13.11.2020, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

- b) Verweise auf die in der Verordnung (EG) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Verordnung Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Kriterien gelten für die EFTA-Staaten als Verweise auf nach nationalem Recht in den EFTA-Staaten festgelegte Kriterien.
- c) Die EFTA-Überwachungsbehörde hat Zugang zu den in Artikel 43 Absatz 1 und Artikel 51 Absatz 2 genannten Systemen.
- d) In Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii wird nach dem Wort ‚Handelsabkommen‘ Folgendes eingefügt:  
‚bzw. für die EFTA-Staaten den Beschlüssen der EFTA-Staaten gemäß Artikel 47 Absatz 2‘.
- e) In Artikel 47 wird folgender Absatz angefügt:  
‚Hat die Union ein Drittland gemäß dieser Vorschrift anerkannt, teilt sie dies dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten mit. Die EFTA-Staaten beschließen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dieser Mitteilung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Drittlandes und der in der Mitteilung angegebenen Produktbedingungen. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss wird hierüber unterrichtet und veröffentlicht regelmäßig Listen derartiger Entscheidungen in der EWR-Beilage des Amtsblatts.‘
- f) In Artikel 60 wird nach den Worten ‚dem 1. Januar 2022‘ Folgendes eingefügt:  
‚bzw. für die EFTA-Staaten nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 31/2022 vom 4. Februar 2022‘.
- g) In Anhang II Teil I Nummer 1.5 Absatz 1 wird nach dem Wort ‚Dänemark‘ Folgendes eingefügt.  
‚und auf den Flächen, die vor dem 14. Juni 2018 in den EFTA-Staaten für dieses Verfahren als ökologisch/biologisch zertifiziert wurden‘.
- h) In der Liste in Anhang IV wird Folgendes angefügt:

IS: lífrænt.

NO: økologisk.‘“

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 2018/848, berichtigt in ABl. L 270 vom 29.10.2018, S. 37, ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 59, ABl. L 7 vom 11.1.2021 S. 53 und ABl. L 204 vom 10.6.2021, S. 47 sowie der Verordnung (EU) 2020/1693 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft \*.

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

---

(\*) Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.